

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

3. März 2016

Kontaktstelle:

Abteilung Gemeinden
Tel 031 633 77 82
info.agr@jgk.be.ch

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Kirchgemeinden

Information

Religionszugehörigkeit: Wichtigkeit der korrekten Erfassung durch die Einwohnerkontrolle

Die korrekte Erfassung der Religionszugehörigkeit durch die Einwohnerkontrolle ist für die Kirchgemeinden der Landeskirchen (und der jüdischen Gemeinden) von grosser Bedeutung. Aus den Daten der Einwohnerkontrolle ergibt sich, wer Mitglied einer Kirchgemeinde ist, wer in einer Kirchgemeinde stimmberechtigt ist, wer der Kirchgemeindesteuerpflicht untersteht, wieviele Pfarrstellenprozente eine Kirchgemeinde zugesprochen erhält, etc. Drei Punkte werden den Einwohnerkontrollen in Erinnerung gerufen (Buchstabe a bis c) und ein zusätzlicher Hinweis angebracht (Buchstabe d).



a) „Stille Kircheng Austritte“¹

Ein Mitglied einer Landeskirche kann mit einer schriftlichen Erklärung an den Kirchgemeinderat jederzeit austreten². Wohnortwechsel werden manchmal dazu genutzt, sich bei der neuen Gemeinde als „konfessionslos“ anzumelden, ohne dass eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Kirchgemeinderat erfolgt ist. Personen, die keiner Landeskirche angehören, haben dies beim Zuzug gegenüber der Einwohnerkontrolle *glaubhaft* zu machen³. Stimmt diese Angabe nicht mit derjenigen überein, welche die Einwohnerkontrolle von der bisherigen Wohngemeinde erhalten hat, sind Zweifel an der Glaubhaftmachung angebracht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung empfiehlt, sich in solchen Fällen vom Neuzuzüger das Schreiben, das den Kircheng Austritt dokumentiert, vorlegen zu lassen bzw. eine Kopie davon einzufordern⁴. Die korrekte Aufgabenerfüllung „Einwohnerkontrollführung“ kann anders kaum gewährleistet werden. Vorübergehend ist bei der Religionszugehörigkeit der Code 000 „Unbekannt“ zu führen.

b) Registrierung von Neugeborenen und ausländischen Zuzügerinnen und Zuzüger

ba) Neugeborene

Bei Neugeborenen sind die Eltern anzuschreiben und haben mitzuteilen, welche Konfession beim Kind eingetragen werden soll. Bis zu dieser Meldung wird in der Einwohnerkontrolle bei der Religionszugehörigkeit „Unbekannt“ aufgeführt.

Viele Gemeinden haben die Praxis, wenn beide Eltern derselben Konfession angehören, diese auch beim Kind einzutragen und die Eltern nicht anzufragen. Dies ist, zumindest aus rechtlicher Sicht, nur bei evangelisch-reformierten Eltern tatsächlich korrekt. Nach der evangelisch-reformierten Kirchenordnung⁵ sind die Kinder evangelisch-reformiert, sofern die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt Mitglied dieser Landeskirche sind. Aber auch wenn beide Eltern der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören, können sie beschliessen, beim Kind keine Religionszugehörigkeit eintragen zu lassen, weil das Kind später selber über seine Zugehörigkeit entscheiden soll. Tragen die Gemeinden von sich aus die Religionszugehörigkeit von Neugeborenen ein, zwingt dies die Eltern, wenn diese nicht

¹ vgl. auch BSIG Nr. 4/415.0/1.1 vom 19. Dezember 2005

² vgl. Artikel 7 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6.5.1945 (Kirchengesetz, KG; BSG 410.11)

³ vgl. Artikel 2 der Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche vom 19.10.1994 (BSG 410.141)

⁴ Die Kopie des Schreibens ist aus Gründen des Datenschutzes von der Einwohnerkontrolle nicht aufzubewahren, sondern zu vernichten.

⁵ vgl. Artikel 12 der evangelisch-reformierten Kirchenordnung (KES 11.020)

einverstanden sind, zu reagieren. Mangels Wissen über die Eintragung, unterbleibt eine entsprechende Reaktion jedoch im Normalfall.

Es wird deshalb ausdrücklich empfohlen, für den Eintrag der Religionszugehörigkeit von Neugeborenen *immer* die Eltern anzuschreiben.

Die zum Teil verbreitete Ansicht, dass in der römisch-katholischen Kirche die Zugehörigkeit erst mit der Taufe erfolgt, ist kirchenrechtlich zwar zutreffend, für die Registrierung in der Einwohnerkontrolle jedoch nicht massgebend. Geben die Eltern gestützt auf die Anfrage der Gemeinde als Konfession des Neugeborenen „römisch-katholisch“ an, ist im Einwohnerregister ein entsprechender Eintrag vorzunehmen. Es ist somit gleich zu verfahren wie oben ausgeführt.

bb) Ausländische Zuzügerinnen und Zuzüger

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass bei ausländischen Zuzügerinnen und Zuzüger die Religionszugehörigkeit aktiv abgeklärt werden muss.

c) Mitgliedschaft bei einer französischsprachigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde im deutschen Sprachgebiet und bei der Französischen römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern und Umgebung

In der BSIG Nr. 1/152.04/13.1 vom 20. Januar 2014⁶ wird auf die „Wahlmöglichkeit“ der französischsprachigen Mitglieder der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirchgemeinde im deutschsprachigen Gebiet hingewiesen.

ca) Mitgliedschaft bei einer französischsprachigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde im deutschen Sprachgebiet

Französischsprachige Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche, welche Wohnsitz im deutschsprachigen Kantonsgebiet und im Einzugsgebiet einer französischsprachigen Kirchgemeinde haben, können wählen, ob sie

- der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes oder
- der entsprechenden französischsprachigen Kirchgemeinde

angehören wollen. Dieses Wahlrecht gilt auch für die Ehegatten und die Kinder, vorausgesetzt, sie gehören derselben Konfession an⁷. In der erwähnten BSIG wird darauf hingewiesen, dass für die Personen, welche sich für die entsprechende französischsprachige Kirchgemeinde entscheiden, eine eigene GERES Codierung geführt werden muss⁸. Die Erfassung setzt aber selbstverständlich voraus, dass die betroffenen Einwohnerkontrollen bei einer Anmeldung entsprechend nachfragen.

Im Anhang ist ersichtlich, welche Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden im Einzugsgebiet einer französischsprachigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde liegen.

cb) Mitgliedschaft bei der Französischen römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern und Umgebung

Französischsprachige Mitglieder der römisch-katholischen Landeskirche, welche Wohnsitz im Gebiet der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern haben, können wählen, ob sie

- der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes oder
- der französischen römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern und Umgebung

angehören wollen. Dieses Wahlrecht gilt auch für die Ehegatten und Kinder, vorausgesetzt sie gehören derselben Konfession an⁹. In der erwähnten BSIG wird darauf hingewiesen, dass für die Personen, welche sich für die Mitgliedschaft in der Französischen römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern und Umgebung entscheiden, eine eigene GERES Codierung geführt werden muss¹⁰. Die Erfassung setzt aber selbstverständlich voraus, dass die betroffenen Einwohnerkontrollen bei einer Anmeldung entsprechend nachfragen.

Im Anhang ist ersichtlich, welche Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden im Einzugsgebiet der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung liegen.

d) Evangelisch-lutherische Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche

Die meisten Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche sind auch Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche. Aus Datenschutzgründen dürfen die Einwohnerkontrollen die Religionszugehörigkeit „evangelisch-lutherisch“ nicht mehr führen¹¹. Den reformierten Kirchgemeinden kann somit nicht mehr mitgeteilt werden, welche ihrer Mitglieder auch der evangelisch-lutherischen

⁶ Weisung; Führen der Religionszugehörigkeit (Kirchencodes) in der Einwohnerkontrolle, Bst. b)

⁷ vgl. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer französischsprachigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde im deutschen Sprachgebiet vom 21. November 2012 (BSG 411.211)

⁸ „111301 Französisch reformiert“

⁹ vgl. Verordnung über die Mitgliedschaft bei der Französischen römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern und Umgebung vom 22. September 1976 (BSG 411.324.12)

¹⁰ „121301 Französisch römisch-katholisch“

¹¹ vgl. BSIG Nr. 1/152.04/13.1 vom 20. Januar 2014

Kirche angehören. Rein rechtlich gesehen ist dies zwar kein Problem¹². Bei der evangelisch-lutherischen Kirche Bern führt dies aber dazu, dass die korrekte Führung des Mitgliedverzeichnisses praktisch verunmöglicht wird und sie dadurch allenfalls auch finanzielle Einbussen erleidet.

Die evangelisch-lutherische Kirche hat deshalb ein Informationsschreiben erarbeitet, in welchem sie ihre Angehörigen auf die spezielle Situation aufmerksam macht. Sofern diese weiterhin auch bei der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Mitglied sein wollen, werden sie ersucht, dies mittels Musterformular der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes bekanntzugeben.

Die Einwohnerkontrollen werden darauf aufmerksam gemacht, dass das erwähnte Informationsschreiben bei folgender Adresse bezogen und bei der Einwohnerkontrolle aufgelegt werden kann: Evangelisch-Lutherische Kirche, Postgasse 62, 3011 Bern, Tel. 031 312 13 91, mail: info@luther-bern.ch.

¹² Beim Vertrag zwischen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und der Lutherischen Kirche Bern, in welchem unter anderem vertraglich vereinbart wurde, dass die reformierten Kirchgemeinden gehalten sind, Mutationen von lutherischen Kirchenmitgliedern der Lutherischen Kirche Bern zu melden, handelt es sich um innerkirchliche Vorschriften, welche für den Staat nicht bindend sind (Vertrag vom 10. November 1997 zwischen der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern und der evangelisch-lutherischen Kirche Bern über das Verhältnis der beteiligten Kirchen zueinander; KES 91.710).

Anhang
Französischsprachige Kirchgemeinden im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern

- a) *Französischsprachige evangelisch-reformierte Kirchgemeinden im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern und ihr Einzugsgebiet*¹³

Paroisse française de Bienne	Umfassend das Gebiet der Verwaltungskreise Biel/Bienne und Seeland
Paroisse de l'Eglise française réformée de Berne	Diese umfasst das Gebiet der Verwaltungskreise Bern-Mittelland, Ob- und Nid- aargau sowie vom Verwaltungskreis Emmental die Kirchgemeinden Bätterkinden, Burgdorf, Dürrenroth, Hasle bei Burgdorf, Heimiswil, Hindelbank, Kirchberg, Koppigen, Krauchthal, Oberburg, Utzenstorf und Wynigen
Paroisse française de Thoun	Diese umfasst das Gebiet der Verwaltungskreise Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli, Obersimmental-Saanen und Thun sowie vom Verwaltungskreis Emmental die Kirchgemeinden Affoltern i.E., Eggwil, Langnau i.E., Lauperswil, Lützelflüh, Röthenbach im Emmental, Rüderswil, Rüegsau, Schangnau, Signau, Sumiswald, Trachselwald, Trub, Trubschachen und Wasen i.E.

- b) *Französischsprachige römisch-katholische Kirchgemeinden im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern und ihr Einzugsgebiet*¹⁴

Die *Paroisse de langue française de Berne et environs* umfasst die Gebiete der zur Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung zusammengeschlossenen Kirchgemeinden. Es handelt sich um folgende Einwohnergemeinden des Verwaltungskreises Bern-Mittelland:

Belp, Bern, Bolligen, Bremgarten, Clavaleyres, Deisswil b. Münchenbuchsee, Diemerswil, Ferenbalm, Frauenkappelen, Gelterfingen, Golaten, Guggisberg, Gurbrü, Iffwil, Ittigen, Jegenstorf, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchenthurnen, Kirchlindach, Köniz, Kriechenwil, Laupen, Mattstetten, Meikirch, Moosseedorf, Mühleberg, Münchenbuchsee, Münchenwiler, Muri, Neuenegg, Niedermuhlern, Oberbalm, Ostermundigen, Rapperswil, Rümligen, Rüscheegg, Schwarzenburg, Stettlen, Toffen, Urtenen-Schönbühl, Vechigen, Wiggiswil, Wileroltigen, Wohlen, Worb, Zollikofen, Zuzwil, Wald BE.

¹³ vgl. Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 6. Juni 2012, BSG 411.21

¹⁴ vgl. Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 6. Juni 2012, BSG 411.31